

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Herrn Vorsitzenden
Detlef Gürth MdL
Ausschuss für Finanzen
des Landes Sachsen-Anhalt
Domplatz 6-9
39104 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Schreiben v. 08.11.2021

Unser Zeichen
20-30-25 jl-ck

Datum
18.11.2021

Anhörung zum Entwurf eines Nachtragshaushaltsbegleitgesetzes; Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 8/327

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Gürth,

wir kommen zurück auf Ihr Schreiben vom 08.11.2021 und möchten nachfolgend zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung in der Drs. 8/327 Stellung nehmen.

Zu Art. 1 - Änderung des Gewerbesteuerenausgleichsgesetzes Sachsen-Anhalt

Wir begrüßen ausdrücklich die Bereitschaft des Landes, die Städte und Gemeinden auch im Jahr 2021 bei der Bewältigung der coronabedingten Steuermindereinnahmen zu unterstützen. Damit trägt das Land auch in diesem Jahr der coronabedingt äußerst schwierigen finanziellen Situation der Kommunen Rechnung.

Auch im Jahr 2021 führen wir bei unseren Mitgliedern eine Umfrage zu den coronabedingten Haushaltsauswirkungen auf die Städte und Gemeinden in Sachsen-Anhalt durch. Dabei werden die Abweichungen von den durch die letzte Mittelfristplanung vor Corona angenommenen Planansätzen für 2021 abgefragt.

In der November-Ausgabe unserer Kommunalnachrichten Sachsen-Anhalt (KNSA) erfolgte eine Auswertung der diesjährigen Umfrage zum Stand 31.10.2021. Den entsprechenden KNSA-Beitrag lassen wir Ihnen als **Anlage** zu dieser Stellungnahme zukommen.

Aus der aktuellen Auswertung unserer Umfrage mit Stand Ende Oktober geht hervor, dass die finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie auch im Jahr 2021 gravierend sind.

Demnach erwarten die umfrageteilnehmenden Mitglieder Mindereinnahmen aus der Gewerbesteuer, dem Gemeindeanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer, sowie der Vergnügungssteuer, bei Kulturabgaben und diversen Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen für das Haushaltsjahr 2021 von rd. 166 Mio. Euro.

Allein bei der Gewerbesteuer wird ein Rückgang von 108 Mio. Euro gegenüber den ursprünglich geplanten Einnahmen erwartet.

Da unsere Umfrage fortgeführt wird, und diese mit Stand Ende Oktober erst eine Rücklaufquote von knapp 60 v. H. aufweist, gehen wir davon aus, dass die gesamten Mindereinnahmen deutlich höher liegen dürften.

Der mit dem Gesetz vorgesehene Ausgleich coronabedingter Mindereinnahmen im Jahr 2021 i. H. v. 66 Mio. Euro bzw. 33 Mio. Euro bei der Gewerbesteuer, wird daher die tatsächlichen Mindereinnahmen nur teilweise kompensieren. An dieser Einschätzung ändert auch die aktuelle November-Steuerschätzung nichts, die zwar gegenüber der Mai-Steuerschätzung 2021 eine Verbesserung aufweist, dennoch deutlich hinter der November-Steuerschätzung 2019 zurückbleibt. Darauf hat auch Finanzminister Richter bei der Einbringung des Gesetzentwurfs am 18.11.2021 im Landtag ausdrücklich hingewiesen.

Wir bitten darum, sich bei der Berechnung der Ausgleichszuweisungen von unseren Umfrageergebnissen leiten zu lassen und nicht von sonstigen fiskalpolitischen Erwägungen.

Hier gilt es auch zu beachten, dass durch die auf Bundesebene u. a. in 2021 vorgenommene Umschichtungen von den Kosten der Unterkunft in den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer die coronabedingten negativen Auswirkungen auf den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer gewissermaßen verdeckt werden. Denn grundsätzlich unterliegt auch der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer coronabedingten Mindereinnahmen, wie die als Anlage beigefügte Auswertung unserer Corona-Umfrage deutlich zeigt.

Zudem rechnen die Städte und Gemeinden angesichts der eindeutigen Ankündigung der 66 Mio. Euro im Koalitionsvertrag und im Erlass des Ministeriums für Finanzen vom 26.10.2021 fest mit dieser Zuweisung.

Da bei der interkommunalen Verteilung der Gewerbesteuerausgleichszuweisungen erneut eine Brutto-Betrachtung vorgenommen wird, führt dies, wie schon im Jahr 2020 zu Verzerrungseffekten zugunsten derjenigen Kommunen, die unterdurchschnittliche Gewerbesteuerhebesätze und überdurchschnittliche Gewerbesteueraufkommen aufweisen. Diese Verzerrungseffekte werden durch die Landesregierung auch bestätigt, dürften aber aufgrund der deutlich geringeren Ausgleichszuweisung für das Jahr 2021 in Höhe von 33 Mio. Euro (im Vgl. zu 162 Mio. Euro im Jahr 2020) grundsätzlich nicht so stark ausfallen, wie im Jahr 2020. Da jedoch erneut das Jahr 2020 zur Binnenteilung herangezogen wird, treffen diese Verzerrungseffekte kumuliert voraussichtlich die gleichen Kommunen.

Der Städte- und Gemeindebund hat seit Beginn der Pandemie seine Forderung nach einem Rettungsschirm für die Kommunen immer als Dreiklang aus kurzfristigen Liquiditätshilfen, echten Zuschüssen und haushaltsrechtlichen notwendigen Anpassungen verstanden. Der Bund und vor allem auch das Land sind dieser Forderung im Jahr 2020 gerecht geworden.

Angesichts der mit der aktuellen Corona-Umfrage aufgedeckten finanziellen Auswirkungen der Pandemie in den Städten und Gemeinden ist es für das Jahr 2021 und auch für den Zeitraum danach dringend notwendig, neben der Diskussion um eventuell weitere finanzielle Unterstützungen für die Gemeinden die haushaltsrechtlichen Anpassungen nicht aus dem Blick zu verlieren. Wir sehen hier vor allem die Notwendigkeit, die Möglichkeit der Freistellung von der Verpflichtung der Haushaltskonsolidierung coronabedingter Haushaltsdefizite nach § 161 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA i. V. m. § 2 der SARS-CoV-2 KomHRVO über den 31.12.2021 hinaus zu verlängern und so zu flexibilisieren, dass die Landesregierung hier angemessen auf die Bedürfnisse der Kommunen reagieren kann.

Zu Art. 3 - Corona-Sondervermögensgesetz

Konsens besteht bisher in der Erkenntnis, dass sowohl das Land Sachsen-Anhalt als auch die Kommunen in gravierendem Umfang von der Corona-Pandemie betroffen sind. Das nun angedachte Corona-Sondervermögen verfolgt das Ziel, durch investive Maßnahmen die vielschichtigen Auswirkungen der Corona-Pandemie zu mildern. Dabei werden vorrangig Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Staates in Anbetracht der Folgen der Corona-Pandemie in den Fokus genommen

Inwieweit das angedachte Volumen von 1,95 Mrd. Euro angemessen ist, kann von uns nicht eingeschätzt werden. Die Kommunen waren bei Herleitung der Summe und der Einzelmaßnahmen bisher nicht eingebunden. Dies gilt es nun bei der konkreten Ausgestaltung der bisher vorgesehenen 60 Maßnahmen unbedingt zu ändern. Wir fordern daher eine enge Einbindung hinsichtlich der weiteren Ausgestaltung des Corona-Sondervermögens. Dies ist auch deshalb dringend geboten, weil viele der angedachten Maßnahmen insbesondere auch für den kommunalen Bereich zwingend erforderlich sind, jedoch aus der bisherigen Maßnahmenbeschreibung eine konkrete Berücksichtigung der Kommunen nicht hervorgeht.

Im weiteren Prozess wird es darauf ankommen, die Ausreichung der investiven Mittel derart zu gestalten, dass eine schnelle und unkomplizierte Umsetzung möglich wird. Unter Beachtung der aktuellen Entwicklung in der Baubranche, die sich u. a. durch Lieferengpässe, Preissteigerungen und eine generelle starke Auslastung auszeichnet, und der Tatsache, dass absehbar auch durch die EU viele investive Mittel zur Verfügung gestellt werden, gilt es mit Augenmaß die zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen hinsichtlich der konkreten Fördermaßnahmen festzulegen.

Da eine angemessene Beteiligung der Kommunen am Corona-Sondervermögen unerlässlich ist, und die Kommunen ebenfalls mit massiven finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie konfrontiert sind, bedarf es mit Blick auf die Zielstellung einer gemeinsamen Bewältigung der Pandemie durch Land und Kommunen dringend einer Fortführung der Kommunalpauschale über 2021 hinaus.

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Küper
Landesgeschäftsführer

Anlage

Nr. 389

Auswertung der aktualisierten Umfragedaten zu den coronabedingten Haushaltsauswirkungen im Haushaltsjahr 2021 bei den Verbandsmitgliedern

Wir kommen zurück auf unseren KNSA-Beitrag Nr. 301/2021 vom 24.09.2021, in welchem wir eine erste Auswertung der diesjährigen Umfrage zu den coronabedingten Haushaltsauswirkungen veröffentlicht hatten. Mit diesem Beitrag aktualisieren wir diese Auswertung. Die erfassten Daten basieren auf bereits realisierten und für das Haushaltsjahr noch zu erwartenden Abweichungen gegenüber den Plandaten der mittelfristigen Finanzplanung 2020 für das Haushaltsjahr 2021. Diese Vergleichsbasis wurde gewählt, weil nur die auf der Basis der Novembersteuerschätzung 2019 prognostizierten Einnahme- und Ausgabeerwartungen einen Vergleich mit der tatsächlichen, durch die Corona-Pandemie beeinflussten Entwicklung zulassen. Für das vergangene Jahr nehmen wir Bezug auf unseren KNSA-Beitrag Nr. 081/2021 vom 22.03.2021, in welchem wir die abschließende Auswertung der Umfrage für das Haushaltsjahr 2020 vorgenommen hatten. Wir beabsichtigen, auch zur diesjährigen Umfrage eine weitere Aktualisierung und letztmalige Auswertung zu Beginn des nächsten Jahres. Es ist daher von großem Interesse, dass insbesondere Städte und Gemeinden, die sich bislang an der Umfrage nicht beteiligt haben, an der Umfrage teilnehmen. Bisherige Teilnehmer sollten nach Ende des Jahres nochmals prüfen, ob eine Aktualisierung der Daten erforderlich ist. Nur so wird es möglich sein, eine zuverlässige Aussage über die coronabedingten Haushaltsauswirkungen für das Haushaltsjahr 2021 zu entwickeln.

Teilnahme an der Umfrage – bisher nur bei ca. 59 v. H.

An der Umfrage haben sich bis Ende Oktober 134 Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden beteiligt, so dass die Rücklaufquote vorläufig 58,8 v. H. erreicht. In der nachfolgenden Tabelle stellen wir die Beteiligung nach Gemeindegrößenklassen sowie die Aussagen zur Betroffenheit dar.

Größenklasse	Verbandsmit- glieder	Umfrage- teilnehmer	Umfrage- teilnehmer in %	mit pandemiebedingten Auswirkungen			keine pandemie- bedingten Auswirkungen
				mit detaillierten Angaben	ohne detaillierte Angaben	in %	
Kreisfreie Städte	3	3	100,00	3		100,00	
Mittelzentren	22	17	77,27	14	3	100,00	
Sonstige Einheitsgemeinden	79	46	58,23	34	8	91,30	4
Mitglieder von Verbandsgemeinden	106	58	54,72	50	0	86,21	8
Verbandsgemeinden	18	10	55,56	6	1	70,00	3
Insgesamt	228	134	58,77	107	12	88,81	15

Ersichtlich ist, dass bis auf einige Ausnahmen (15) alle Teilnehmer angeben, dass sie coronabedingte Haushaltsauswirkungen verzeichnen (88,8 v. H.). Insgesamt 12 Teilnehmer haben erklärt, dass es in ihren Haushalten coronabedingte Auswirkungen gibt, haben hierzu jedoch keine weiteren Daten geliefert.

Mindereinnahmen bei den teilnehmenden Städten/Gemeinden/Verbandsgemeinden auf ca. 166 Mio. Euro beziffert

In der Umfrage wurden erwartete Mindereinnahmen bei den Realsteuern, Gemeindeanteilen an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie bei der Vergnügungssteuer, Kulturabgaben und Elternbeiträgen und in weiteren Bereichen produktbezogen abgefragt. Wegen der Einzelheiten verweisen wir auf die im Anlagenteil abgedruckte Zusammenfassung.

Insgesamt wurden die für das Haushaltsjahr 2021 zu erwartenden Mindereinnahmen von den Teilnehmern der Umfrage auf ca. 166 Mio. Euro beziffert, was in Anbetracht der bisher geringen Teilnehmerzahlen eine beachtliche Summe darstellt. In dieser Summe erfasste Mindereinnahmen bei den Elternbeiträgen (ca. 4,6 Mio. Euro) werden durch Kompensationszahlungen des Land weitgehend ausgeglichen (dazu siehe unten).

Gewerbesteuer

Auch in dieser zweiten Auswertung der diesjährigen Umfrage zeigt sich erwartungsgemäß, dass das höchste Volumen mit ca. 107,5 Mio. Euro Mindereinnahmen rückläufige Gewerbesteuerereinnahmen betrifft. Verglichen mit den Einnahmeerwartungen vor der Corona-Pandemie entspricht das einem durchschnittlichen Rückgang des Aufkommens bei den Umfrageteilnehmern von ca. 21,5 v. H. In der Summe enthalten sind Gewerbesteuerstundungen mit einem Volumen von ca. 19,3 Mio. Euro, so dass sich die tatsächlich erwarteten und teilweise bereits realisierten Mindereinnahmen im Übrigen aktuell auf einem Niveau von ca. 88,2 Mio. Euro bewegen. Das entspricht einem Anteil von ca. 17,6 v. H. der auf Grund der Novembersteuerschätzung 2019 für das Haushaltsjahr 2021 von den Gemeinden prognostizierten Gewerbesteuerereinnahmen. Die erwarteten Mindereinnahmen 2021 liegen damit bei den aktuellen Umfrageteilnehmern leicht unter dem Niveau der Mindereinnahmen im vergangenen Jahr, die gemäß der abschließenden Auswertung der Umfrage mit ca. 19,3 v. H. zu beziffern waren.

In den einzelnen Größenklassen und auch innerhalb der einzelnen Größenklassen sind die Auswirkungen allerdings sehr unterschiedlich. Den deutlichsten Rückgang weisen wie schon im vergangenen Jahr die Einheitsgemeinden aus. Ihre Umfragewerte zeigen Gewerbesteuermindereinnahmen einschließlich Mindereinnahmen durch Stundungen von ca. 45,1 v. H. (2020: 24,6 v. H.) und damit eine äußerst bedenkliche Entwicklung. Auch in den kreisfreien Städten sind die Mindereinnahmen 2021 mit einem Rückgang von ca. 16,0 v. H. weiterhin auf einem hohen Niveau. Gegenüber dem Vorjahr (2020: ca. -19,1 v. H.) ist jedoch ein leicht positiver Trend erkennbar. Gleichwohl ist das Niveau der erwarteten Mindereinnahmen etwas höher als in den Mittelzentren mit ca. 13,3 v. H. (2020: 11,0 v. H.) und Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden mit einem Rückgang von ca. 12,2 v. H. (2020: 12,7 v. H.). In den Mittelzentren ist zu beobachten, dass das Volumen der gestundeten Gewerbesteuerforderungen nahezu das Volumen der Gewerbesteuermindereinnahmen erreicht, was den prozentual höchsten Anteil gestundeter Forderungen in den kommunalen Gruppen darstellt.

Die kommunal-individuellen Entwicklungen der Gewerbesteuerereinnahmen sind wie schon im vergangenen Jahr sehr heterogen und reichen von positiveren Entwicklungen als angenommen bis hin zum vollständigen Ausfall der Gewerbesteuerereinnahmen.

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Es folgen mit dem volumenmäßig zweithöchsten Anteil Mindereinnahmen beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer in Höhe von ca. 42,1 Mio. Euro. Das entspricht durchschnittlich ca. 9,6 v. H. der geplanten Einnahmen. Mit einem Rückgang von 11,9 v. H. gehen aktuell die Mittelzentren von den höchsten Einbrüchen aus, gefolgt von den kreisfreien Städten, die Mindereinnahmen im Umfang von ca. 10,3 v. H. erwarten. Die Einheitsgemeinden erwarten eine rückläufige Einnahmeentwicklung um ca. 6,0 v. H., die Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinden um ca. 6,6 v. H. Insgesamt verläuft die Entwicklung damit deutlich negativer als nach den Prognosen der letzten Steuerschätzungen

anzunehmen war. Ein wesentlicher Grund hierfür könnte die langanhaltende Phase von Kurzarbeit in vielen Unternehmen sein.

Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Deutlich geringere Auswirkungen als beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer geben die Umfrageteilnehmer wie schon im vergangenen Jahr bei dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer an. Die Mindereinnahmen werden von den Umfrageteilnehmern gleichwohl mit ca. 4,7 Mio. Euro beziffert. Mit den höchsten Einbußen rechnen die Mittelzentren, die Mindereinnahmen in Höhe von ca. 8,7 v. H. erwarten. In den anderen Gemeindegrößenklassen sind die Erwartungen etwas positiver, in den kreisfreien Städten ca. -2,8 v. H., in den Einheitsgemeinden ca. -2,6 v. H. und in den Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinden ca. -3,7 v. H.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gewerbesteuerausgleichsgesetzes Sachsen-Anhalt

Ein Teil der coronabedingten Steuermindereinnahmen bei der Gewerbesteuer sowie die Mindereinnahmen bei den Gemeindeanteilen an der Einkommens- und Umsatzsteuer im Jahr 2021 sollen laut dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gewerbesteuerausgleichsgesetzes Sachsen-Anhalt (GewStAusgleichsG LSA) pauschal in Höhe von 66 Mio. Euro ausgeglichen werden. Grundsätzlich ist diese Initiative des Landes positiv zu bewerten.

Laut Erlass des Ministeriums der Finanzen (MF LSA) vom 26.10.2021 (E-Mail-Rundschreiben vom 01.11.2021) sieht der Gesetzentwurf vor, dass die Zuweisungen zum pauschalen Ausgleich von Gewerbesteuerausfällen in Höhe von 33 Mio. Euro von der Systematik her wie die entsprechenden Zuweisungen im Jahr 2020 gem. § 1 GewStAusgleichsG LSA erfolgen. Maßgeblich soll die Differenz des Gewerbesteueraufkommens 2020 zum Durchschnitt des Ist-Aufkommens aus der Gewerbesteuer 2017-2019 sein. Die Differenz soll im Verhältnis zur Gesamtsumme der Unterschreitungen aller betroffenen Gemeinden erstattet werden.

Die Zuweisungen zum Ausgleich von weiteren Steuerausfällen in Höhe von ebenfalls 33 Mio. Euro sollen an alle Gemeinden bemessen nach ihrer Schlüsselzahl zur Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes verteilt werden.

Wir hatten in unserer Stellungnahme vom 04.10.2021 zum Gesetzentwurf (E-Mail-Rundschreiben vom 01.11.2021) gegenüber dem MF Änderungen an den Verteilmechanismen gefordert. Diese Änderungen wurden im Entwurf des Nachtragshaushaltsbegleitgesetzes 2021, welches nach Beschluss der Landesregierung vom 26.10.2021 in den Landtag eingebracht wird, nicht umgesetzt. Dem Erlass des MF LSA ist des Weiteren zu entnehmen, dass die Auszahlungen vorbehaltlich der Zustimmung des Ausschusses für Finanzen des Landtages von Sachsen-Anhalt im Vorgriff aus das Inkrafttreten des Gesetzes zum 20.12.2021 erfolgen sollen.

Kulturabgaben und Kultureinrichtungen

Bei Kulturabgaben und Einnahmen aus Kultureinrichtungen wurden Mindereinnahmen von insgesamt ca. 6,2 Mio. Euro gemeldet. Das ist besonders bemerkenswert und bedenklich, weil diese Mindereinnahmen sehr wenige Gemeinden betreffen. So verteilen sich die Mindereinnahmen bei den Kulturabgaben in Höhe von ca. 3,3 Mio. Euro im Wesentlichen auf 2 Mittelzentren (ca. -2,1 Mio. Euro) und 10 Einheitsgemeinden (ca. -1,2 Mio. Euro), die ganz überwiegend anerkannte Kur- und Erholungsorte sind. Einzelgemeindlich variieren die Mindereinnahmen in einer Spanne von ca. 4 v. H. bis ca. 83,3 v. H.

Bei den Mindereinnahmen aus Kultureinrichtungen zeigt sich ein ähnliches Bild. Von insgesamt ca. 2,9 Mio. Euro gemeldeten Mindereinnahmen entfallen hier ca. 2,6 Mio. Euro auf die kreisfreien Städte, was einem Rückgang von ca. 36,7 v. H. entspricht. Einzelgemeindlich sind Einnahmeausfälle über alle Gemeindegrößenklassen innerhalb einer Spanne von ca. 15 v. H. bis 100 v. H. gemeldet worden.

Die von den wenigen Teilnehmern gemeldeten Verluste übersteigen 2021 das Volumen der Mindereinnahmen im vergangenen Jahr (ca. -5,9 Mio. Euro). Besonders bedenklich sind die teils enormen Beträge vor dem Hintergrund, dass hier von den Gemeinden freiwillig wahrgenommene Aufgaben betroffen sind.

In diesem Kontext stehen auch die produktbezogen abgefragten Mindereinnahmen in Kultureinrichtungen (Produktbereich 26). Hier meldeten 8 Städte und Gemeinden in der Summe Mindereinnahmen in Höhe von ca. 33.000 Euro.

Vergnügungssteuer

An vierter Stelle folgen beachtliche Mindereinnahmen bei der Vergnügungssteuer in Höhe von ca. 4,9 Mio. Euro (ca. -53,8 v. H.). Hier werden in allen Gemeindegrößenklassen Einnahmerückgänge von über 50 v. H. erwartet: kreisfreie Städte ca. -53,6 v. H., Mittelzentren ca. -53,4 v. H., Einheitsgemeinden ca. -56,8 v. H. und Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden ca. -56,3 v. H. Die voraussichtlichen Mindereinnahmen liegen damit sehr deutlich über denen des vergangenen Jahres: kreisfreie Städte ca. -47,9 v. H., Mittelzentren ca. -35,3 v. H., Einheitsgemeinden ca. -19,8 v. H. und Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinden ca. -25,6 v. H. Diese prozentual sehr hohen und anhaltenden Mindereinnahmen dürften insbesondere durch Schließungen der Veranstaltungsstätten bedingt sein und fallen je nach örtlichen Besonderheiten kommunal-individuell sehr unterschiedlich aus. Die Schwankungsbreite der Einnahmeverluste reicht bei einzelgemeindlicher Betrachtung von 0-100 v. H.

Elternbeiträge

Auch bei den Elternbeiträgen für Kindertagesstätten werden beachtliche Mindereinnahmen in Höhe von ca. 11 Mio. Euro gemeldet. Diesen Mindereinnahmen stehen nach den Gemeinsamen Erlassen des Ministeriums für Inneres und Sport (MI LSA) und des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration (MS LSA) vom 12.01.2021, 17.02.2021 sowie 17.05.2021 für Beitragsausfälle in den Monaten Januar, Februar, Mai und Juni Kompensationszahlungen vom Land gegenüber. Aktuell melden die an der Umfrage beteiligten Städte und Gemeinden Erstattungsleistungen in Höhe von ca. 6,4 Mio. Euro, so dass offenbar ein Teil der Einnahmeausfälle (aktuell bei mit einem Volumen von ca. 4,6 Mio. Euro) bei den Kommunen verbleibt. Die höchsten Defizite weisen hier die Einheitsgemeinden mit ca. 2,6 Mio. Euro und die Mittelzentren mit ca. 1,8 Mio. Euro aus. Bei einigen Städten und Gemeinden ist aber bekannt, bei anderen zu vermuten, dass diese Differenzen weitgehend auf noch nicht abgewinkelte Erstattungen zurückzuführen sind.

Weitere Abfragen zu Mindereinnahmen

Weitere Abfragen erfolgten zur Produktgruppe 424 - Sportstätten und Bäder sowie zum Produktbereich 57 - Messe, Stadthallen, Dorfgemeinschaftshäuser usw. Die erwarteten Mindereinnahmen liegen mit ca. 2,2 Mio. Euro bei Produktgruppe 424 und ca. 1,9 Mio. Euro bei Produktbereich 57 nah beieinander. In der Produktgruppe 424 entspricht das einem Rückgang in Höhe von ca. 31,1 v. H. In den Gebietsgruppen ist die Betroffenheit bei den Mittelzentren (ca. -42,9 v. H.) und Einheitsgemeinden (ca. -37,0 v. H.) etwas stärker als bei den kreisfreien Städten (ca. -19,6 v. H.) und Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinden (ca. -20,0 v. H.). Im Produktbereich 57 erreichen die Mindereinnahmen gemeindeübergreifend ein Volumen von ca. 16,7 v. H. Das höchste Ausfallvolumen mit ca. 1,2 Mio. Euro verzeichnen überraschender Weise die Einheitsgemeinden, wenngleich der prozentuale Umfang der Mindereinnahmen mit ca. 14,7 v. H. von allen Gebietsgruppen der geringste ist. Pro-

zentual die höchsten Ausfälle erwarten mit einem Rückgang von ca. 24,7 v. H. die Mittelzentren, gefolgt von den kreisfreien Städten (ca. -19,9 v. H.) und den Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinden (ca. -17,2 v. H.).

Mehrausgaben bei den teilnehmenden Städten/Gemeinden/Verbandsgemeinden auf ca. 9,6 Mio. Euro beziffert

Auch die Abfrage zu den Mehraufwendungen erfolgte produktbezogen. Insgesamt wurden für das Haushaltsjahr 2021 die Mehraufwendungen in den abgefragten Bereichen von den Teilnehmern auf ca. 9,6 Mio. Euro beziffert. Auch wenn die Mehraufwendungen im Vergleich zu den Mindereinnahmen insgesamt deutlich geringer ausfallen, lässt die erreichte Größenordnung erahnen, dass diese Mehrausgaben einzelne kommunale Haushalte erheblich belasten.

Hervorzuheben sind hier insbesondere die Mehraufwendungen der kreisfreien Städte im Produktbereich 41 - Gesundheitsdienste, die mit ca. 6,8 Mio. Euro beziffert werden. Mit ca. 2,1 Mio. Euro ein ebenfalls hohes Volumen erreichend gebietsübergreifend die Mehrausgaben im Produktbereich 21 - Allgemeinbildende Schulen.

In der Produktgruppe 424 - Sportstätten und Bäder summieren sich die Mehraufwendungen auf ca. 660.000 Euro. In der Gesamtschau mit den Mindereinnahmen in diesem Bereich haben die Umfrageteilnehmer hier Defizite von ca. 2,8 Mio. Euro. zu bewältigen und das ebenfalls in einem Bereich, der ohnehin zuschussrelevant sein dürfte.

Anmerkung:

Auch an Hand der nunmehr aktualisiert vorliegenden Daten wird erkennbar, dass die negativen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die kommunalen Haushalte anhalten und sich im aktuellen Haushaltsjahr teilweise sogar verstärken. Die großen Schwankungsbreiten in den Einnahmeeinbrüchen sind Abbild der kommunalen Heterogenität in Sachsen-Anhalt, der Aufgaben- und Ausgestaltungsvielfalt und der hieraus resultierenden sehr unterschiedlichen Betroffenheit der einzelnen Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden in den einzelnen Bereichen.

Auch wenn die pandemiebedingten Haushaltsfolgen in 2020 durch Hilfen von Bund und Land enorm abgemildert wurden, zeigen die Ergebnisse der aktuellen Umfrage, dass aktuell das Augenmerk, weiter darauf gerichtet werden muss, dass die Kommunen als Krisenmanager und regionale Wirtschaftsmotoren agieren können. Insbesondere zeigen die Auswertungen nochmals deutlich, dass die kommunal-individuelle Situation bei allen denkbaren Maßnahmen zur Abmilderung der Corona-Folgen angemessen berücksichtigt wird, um ein möglichst zielgenaues Ankommen der Hilfen zu sichern. Es ist unbedingt notwendig, die in 2020 umgesetzten Hilfsprogramme fortzuführen. Andernfalls werden die auch für dieses Jahr pandemiebedingt zu erwartenden gewaltigen Einnahmeeinbrüche und Ausgabesteigerungen die Handlungsfähigkeit der Kommunen lähmen.

Positiv festzuhalten ist, dass das Land mit dem Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Gewerbesteuerabgleichsgesetzes Sachsen-Anhalt zumindest einen teilweisen Ausgleich der enormen Steuer-einbrüche ermöglichen will. Ein Vergleich der beabsichtigten Erstattung in Höhe von 66 Mio. Euro mit den von ca. 60 v. H. der Städte und Gemeinden in Sachsen-Anhalt gemeldeten Steuermindereinnahmen in Höhe von ca. 159 Mio. Euro belegt beeindruckend, dass es zur Stabilisierung der Liquidität der Kommunen weiterer kurzfristiger Maßnahmen zur Liquiditätssicherung und möglichst weiteren nicht rückzahlbarer Zuschüsse zur langfristigen Stabilisierung der Situation bedürfte.

Grundsätzlich positiv zu bewerten sind auch die Verordnungsermächtigung in § 161 Abs. 2 KVG LSA und die in diesem Kontext erlassenen Rechtsverordnungen mit flankierende haushaltsrechtliche Erleichterungen, die den Kommunen Handlungsspielräume eröffnen. Ergänzend hatte das Ministerium für Inneres und Sport schon mit Erlass vom 19.11.2020 den geltenden Erlass zur Überschreitung

des Liquiditätsrahmens vom 02.04.2020 auf das Jahr 2021 ausgeweitet (vgl. E-Mail-Rundschreiben vom 23.11.2020). Hieran muss jetzt eine weitergehende Diskussion über haushaltsrechtliche Erleichterungen, insbesondere über den Umgang mit den teils gewaltigen pandemiebedingten Defiziten anknüpfen.

Nur mit der konsequenten Fortführung des Dreiklangs aus Liquiditätssicherung, Schutzschirm und Anpassungen im Haushaltsrecht kann es gelingen, die für die Bewältigung der Corona-Pandemie gesamtstaatlich erforderliche Handlungsfähigkeit der Kommunen und vor allem auch ihre Investitionsfähigkeit zu erhalten. Denn zwei Drittel der öffentlichen Investitionen werden durch die Kommunen ausgelöst.

KNSA 389/2021 vom 25.11.2021 pa-ru



Gebietskörperschaft	Anzahl der Teilnehmer*	Mindereinnahmen															
		Gewerbsteuer				GA Einkommensteuer		GA Umsatzsteuer		Vergnügungssteuer		Kulturabgaben		Elternbeiträge**			
		Minder-einnahmen	in % vom Plan	Stundungen	in % vom Plan	Minder-einnahmen	in % vom Plan	Minder-einnahmen	in % vom Plan	Minder-einnahmen	in % vom Plan	Minder-einnahmen	in % vom Plan	Minder-einnahmen	Erstattungen	verbleibende Minder-einnahme	in % vom Plan
kreisfreie Städte	3	29.870.469	13,45	5.558.870	2,51	19.321.100	10,28	1.482.300	2,80	2.350.943	53,55	-	-	2.759.742	2.759.742	0,00	0,00
Mittelzentren	17	10.201.427	6,69	10.040.146	6,58	15.234.583	11,86	2.795.137	8,70	1.986.608	53,35	2.097.500	57,86	3.793.314	1.947.475	1.845.839	9,07
Einheitsgemeinden	42	46.420.653	41,90	3.501.960	3,16	5.719.773	6,00	323.246	2,59	526.303	56,78	1.216.400	7,80	3.748.892	1.105.714	2.643.178	17,76
Mitgliedsgemeinden VbG	50	1.667.700	10,83	217.995	1,42	1.786.152	6,57	116.387	3,71	67.840	56,25	19.000	22,62	-	-	-	-
Verbandsgemeinden	7													696.860	619.249	77.611	2,01
Summen:	119	88.160.249	17,63	19.318.970	3,86	42.061.608	9,58	4.717.070	4,69	4.931.695	53,83	3.332.900	17,26	10.998.807	6.432.179	4.566.628	9,34
		Mindereinnahme GewSt insgesamt: 107.479.219				Summe insgesamt 21,49		Mindereinnahme bei Steuern 159.189.592									

* nur Gemeinden, die coronabedingte Auswirkungen angegeben haben
** hier fehlen bei einigen vollständige Daten (Plan und Mindereinnahmen; Erstattungen), was zu Ungenauigkeiten führt

Gebietskörperschaft	Anzahl der Teilnehmer	Mindereinnahmen					
		PB 26 Kultureinrichtungen		PGr 424 Sportstätten und Bäder		PB 57 Messe, Stadthallen, Dorfgemeinschaftshäuser usw.	
		Minder-einnahmen	in % vom Plan	Minder-einnahmen	in % vom Plan	Minder-einnahmen	in % vom Plan
kreisfreie Städte	3	2.619.225	36,71	498.300	19,63	201.227	19,94
Mittelzentren	17	230.905	26,53	839.157	42,90	371.847	24,73
Einheitsgemeinden	42	6.500	3,13	732.787	36,97	1.153.811	14,69
Mitgliedsgemeinden VbG	50	3.000	100,00	84.750	19,96	149.239	17,20
Verbandsgemeinden	7	-	-	-	-	-	-
Summen:	119	2.859.630	34,80	2.154.995	31,07	1.876.124	16,70
		produktbezogene Mindereinnahmen insgesamt				6.890.749	

Gebietskörperschaft	Anzahl der Teilnehmer	Mehraufwendungen			
		PB 21 Allgemein-bildende Schulen	PB 26 Kultur-einrichtungen	PB 41 Gesundheits-dienste	PB 42, PGr 424 Sportstätten und Bäder
kreisfreie Städte	2	954.529	31.479	6.695.106	161.000
Mittelzentren	14	706.743	984	-	49.350
Einheitsgemeinden	28	367.019	500	40.000	359.127
Mitgliedsgemeinden VbG	40	9.416	500	-	40.664
Verbandsgemeinden	7	76.640	-	30.000	49.900
Summen:	91	2.114.347	33.463	6.765.106	660.041
		produktbezogene Mehrausgaben insgesamt:		9.572.957	